

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Absicherung der unabhängigen Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter
 Ziel 2: Offenlegungspflicht für "Mediendiensteanbieter"
 Ziel 3: Aufbau einer Datenbank zum Medieneigentum
 Ziel 4: Absicherung der maßgeblichen Einbindung der KommAustria bei Medienzusammenschlüssen
 Ziel 5: Harmonisierung des Schutzniveaus bei Medienzusammenschlüssen
 Ziel 6: Ergänzung der Vorschriften zur Bekanntgabe der Ausgaben für "staatliche Werbung"

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anpassungen im ORF-G
 Maßnahme 2: Anpassungen im MedienG
 Maßnahme 3: Beauftragung der KommAustria zur Entwicklung einer Datenbank über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensten
 Maßnahme 4: Anpassungen im WettbG
 Maßnahme 5: Anpassung der Medienzusammenschlusskontrolle
 Maßnahme 6: Anpassungen im MedKF-TG

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-250	-275	-275	-275	-275
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-250	-275	-275	-275	-275

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
 Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Für die Erweiterung und die Betreuung der Medientransparenzdatenbank werden Einmalkosten (Software-Erweiterungen etc.) und laufende Betreuungskosten (1 FTE Jurist internationales, 1 FTE Referent und 0,25 FTE IT-Support) veranschlagt.

Im Hinblick auf "Medienzusammenschlüsse" ist anzumerken, dass der KommAustria bereits nach der geltenden Rechtslage Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Anpassungen im WettbG verrechtlichen die bestehende Zusammenarbeit zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und KommAustria, sodass mit keinem erheblichen Mehraufwand zu rechnen ist. Auch die Weiterleitungspflichten der Bundeswettbewerbsbehörde an den Bundeskartellanwalt und die Informationspflichten der Bundeswettbewerbsbehörde an den Anmelder eines Medienzusammenschlusses werden zu keinem erheblichen Mehraufwand führen. Überdies ist nicht zu erwarten, dass die Änderungen zu einem Anstieg der Zusammenschlussanmeldungen oder der Verfahren vor dem Kartellgericht führen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

EMFG-Begleitgesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, das Mediengesetz, das KommAustria-Gesetz, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (EMFG-Begleitgesetz – EMFG-BegG)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/	2026
Erstellungsjahr:	2026	Wirksamwerden:	
		Letzte	25.02.2026
		Aktualisierung:	

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung des Wirtschaftsstandorts Österreich durch Maßnahmen im Bereich Telekommunikation, Post und Medien. Sicherstellung einer resilienten, flächendeckenden und leistungsfähigen sowie festen und mobilen Kommunikationsinfrastruktur und Versorgung mit Postdienstleistungen sowie Unterstützung des digitalen Transformationsprozesses im Medienbereich und des Qualitäts-Journalismus (Untergliederung 17 Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport - Bundesvoranschlag 2026)

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz, im Folgenden: „EMFG“) ist in all ihren Teilen verbindlich. Das EMFG trat am 7. Mai 2024 in Kraft; der Großteil der Bestimmungen gilt seit dem 8. August 2025 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das EMFG hat zum Ziel, den Binnenmarkt für Mediendienste zu stärken, indem es die einzigartige Rolle unabhängiger Medien für Meinungsbildung und Demokratie schützt und einheitliche hohe Standards für Medienpluralismus und redaktionelle Unabhängigkeit setzt. Angesichts der Fragmentierung nationaler Regeln, der Konkurrenz mit globalen Online-Plattformen und der Bedrohung durch systematische Desinformation soll eine Harmonisierung divergierender Vorschriften den freien Verkehr von Mediendienstleistungen, faire Wettbewerbsbedingungen und damit letztlich die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Medienvielfalt im Binnenmarkt sichern.

Trotz des Charakters einer EU-Verordnung fordert das EMFG die Mitgliedstaaten an einigen Stellen dazu auf, bestimmte Maßnahmen umzusetzen, wie dies üblicherweise bei EU Richtlinien der Fall ist. Die Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet, ihr nationales Recht an die Anforderungen des EMFG anzupassen.

Begleitmaßnahmen sind für folgende Bestimmungen des EMFG im nationalen Recht vorzunehmen:

- Art. 5 Abs. 2 EMFG: Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendienstanbieter, Anpassungsbedarf hinsichtlich Verfahren und Kriterien für die Ernennung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin öffentlich-rechtlicher Mediendienstanbieter sowie Begründungspflicht für dessen bzw. deren Abberufung
- Art. 6 Abs. 1 EMFG: Offenlegungspflichten aller Mediendienstanbieter
- Art. 6 Abs. 2 EMFG: Entwicklung von „Datenbanken zum Medieneigentum“
- Art. 7 EMFG: Anforderungen an die nationalen Regulierungsbehörden oder -stellen und deren Befugnisse
- Art. 22 Abs. 1 EMFG: Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt
- Art. 25 EMFG: Zuweisung öffentlicher Mittel für staatliche Werbung und Liefer- oder Dienstleistungsaufträge

Die Vollziehung der EMFG-Begleitmaßnahmen wird der KommAustria übertragen. Als von Österreich benannte nationale Regulierungsbehörde gemäß Art. 30 Richtlinie 2010/13/EU (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, im Folgenden: „AVMD-RL“) gilt sie als nationale Regulierungsbehörde im Sinne des EMFG (siehe Art. 2 Z 13 EMFG).

Es ist nicht zu erwarten, dass die Änderungen zu einem Anstieg der Zusammenschlussanmeldungen oder der Verfahren vor dem Kartellgericht führen.

Ziele

Ziel 1: Absicherung der unabhängigen Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendienstanbieter

Beschreibung des Ziels:

Gemäß Art. 5 Abs. 2 EMFG sind Schutzvorkehrungen für die unabhängige Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendienstanbieter vorzusehen, insbesondere in Bezug auf Verfahren und Kriterien für die Ernennung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin öffentlich-rechtlicher Mediendienstanbieter sowie klare Kriterien für dessen bzw. deren Abberufung festzulegen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassungen im ORF-G

Ziel 2: Offenlegungspflicht für "Mediendiensteanbieter"

Beschreibung des Ziels:

Künftig sind Anbieter audiovisueller Mediendienste ebenso von unionsrechtlichen Vorgaben erfasst wie auch Printmedien oder Radioveranstalter.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 EMFG werden Mediendiensteanbieter unmittelbar zur Bekanntgabe aller relevanten Angaben (Name, Kontaktdaten, direkter, indirekter und wirtschaftlicher Eigentümer, Einnahmen aus staatlicher Werbung) verpflichtet.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Anpassungen im MedienG

Maßnahme 3: Beauftragung der KommAustria zur Entwicklung einer Datenbank über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensten

Maßnahme 6: Anpassungen im MedKF-TG

Ziel 3: Aufbau einer Datenbank zum Medieneigentum

Beschreibung des Ziels:

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EMFG haben die Mitgliedstaaten nationale Regulierungsbehörden mit der Entwicklung von nationalen Datenbanken zum Medieneigentum zu beauftragen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Beauftragung der KommAustria zur Entwicklung einer Datenbank über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensten

Maßnahme 6: Anpassungen im MedKF-TG

Ziel 4: Absicherung der maßgeblichen Einbindung der KommAustria bei Medienezusammenschlüssen

Beschreibung des Ziels:

Gemäß Art. 22 EMFG sind für die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt, die erhebliche Auswirkungen auf den Medienpluralismus und die redaktionelle Unabhängigkeit haben könnten, im nationalen Recht materielle und verfahrensrechtliche Vorschriften festzulegen, wobei die nationale Regulierungsbehörde maßgeblich einzubeziehen ist. In Österreich ist der KommAustria nach § 10 Abs. 4 WettbG bereits jetzt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern der Medienbereich betroffen ist. Um der erforderlichen maßgeblichen Einbeziehung nach dem EMFA gerecht zu werden, sollen im WettbG nun weitere Bestimmungen für die Mitwirkung der KommAustria bei Medienezusammenschlüssen eingeführt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Anpassungen im WettbG

Maßnahme 5: Anpassung der Medienezusammenschlusskontrolle

Ziel 5: Harmonisierung des Schutzniveaus bei Medienezusammenschlüssen

Beschreibung des Ziels:

Die punktuellen Anpassungen im KartG 2005 betreffen vor allem die Einbeziehung von „einseitigen“ Medienezusammenschlüssen – also solche, an denen mindestens ein Mediendiensteanbieter oder ein Anbieter einer Online-Plattform, die Zugang zu Medieninhalten bietet, beteiligt ist – in die Medienezusammenschlusskontrolle. Darüber hinaus sollen nunmehr auch Anbieter von Online-

Plattformen, unabhängig von einer allfälligen inhaltlichen Gestaltung, einbezogen werden. Letztlich ist auch die verpflichtende Konsultation des neu errichteten europäischen Gremiums im Fall der wahrscheinlich erheblichen Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts für Mediendienste im KartG 2005 zu verankern.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Anpassungen im WettbG

Maßnahme 5: Anpassung der Medienzusammenschlusskontrolle

Ziel 6: Ergänzung der Vorschriften zur Bekanntgabe der Ausgaben für "staatliche Werbung"

Beschreibung des Ziels:

Trotz punktueller Unterschiede zur unionsrechtlichen Vorgabe ist Österreich aufgrund der erweiterten Transparenzpflichten nach dem MedKF-TG im europäischen Vergleich ein Vorreiter bei der Veröffentlichung der Daten über Werbeausgaben öffentlicher Rechtsträger. Zur restlosen Durchführung von Art. 25 werden die erforderlichen Ergänzungen im MedKF-TG vorgenommen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Anpassungen im MedKF-TG

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassungen im ORF-G

Beschreibung der Maßnahme:

Die mit § 26a ORF-G neu geschaffenen Abberufungsgründe, die sich an vergleichbare Regelungen zur Abberufung von Mitgliedern der KommAustria oder des Aufsichtsrates der FMA orientieren, beschränken sich auf jene Fälle, die eine Abberufung ausnahmsweise rechtfertigen.

Mit den Änderungen in § 27 ORF-G werden die vom EMFG geforderten „transparenten, objektiven, nichtdiskriminierenden und verhältnismäßigen Kriterien“ vorab festgelegt, wobei wie nach der bisher geltenden Rechtslage in erster Linie die fachliche Eignung zu berücksichtigen ist.

Umsetzung von:

Ziel 1: Absicherung der unabhängigen Funktionsweise öffentlich-rechtlicher Mediendiensteanbieter

Maßnahme 2: Anpassungen im MedienG

Beschreibung der Maßnahme:

Das MedienG enthält in den §§ 24, 25 bereits dem Grundsatz nach vergleichbare Impressum- und Offenlegungspflichten für Medieninhaber im Sinne des § 1 Z 8 MedienG. Jedoch sind im sachlichen und personellen Anwendungsbereich der vom EMFG getroffenen Regelungen autonome mitgliedstaatliche Bestimmungen unzulässig. Mediendiensteanbieter sind daher von den Verpflichtungen nach §§ 24, 25 MedienG auszunehmen, soweit diese zur Bereitstellung derselben Informationen wie Art. 6 Abs. 1 EMFG verpflichtet.

Diese Vorgaben durch das EMFG werden durch die Änderungen im MedienG klargestellt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Offenlegungspflicht für "Mediendiensteanbieter"

Maßnahme 3: Beauftragung der KommAustria zur Entwicklung einer Datenbank über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensten

Beschreibung der Maßnahme:

Da die KommAustria für den Vollzug des MedKF TG zuständig ist, ist es sachlich naheliegend, die KommAustria mit der Entwicklung einer Datenbank über die Eigentumsverhältnisse bei Mediendiensten zu betrauen. Folglich wird die KommAustria, die auf Grund des MedKF TG bereits Informationen zu den Werbeausgaben von staatlichen Rechtsträgern sammelt und veröffentlicht, in dieser Datenbank in Hinkunft auch die Einnahmen der Mediendienstanbieter aus staatlicher Werbung gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. d EMFG aufnehmen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Offenlegungspflicht für "Mediendienstanbieter"

Ziel 3: Aufbau einer Datenbank zum Medieneigentum

Maßnahme 4: Anpassungen im WettbG

Beschreibung der Maßnahme:

Im Wesentlichen soll mit § 10 Abs. 4a bis 4e WettbG geregelt werden, dass die KommAustria bei Medienzusammenschlüssen nach § 8 KartG 2005 bei allen Verfahrensschritten, insbesondere bei Auskunftsverlangen und der Verhandlung von Beschränkungen oder Auflagen und einschließlich solcher im Rahmen von beabsichtigten Anmeldungen (Pränotifizierungsgespräche), von der Bundeswettbewerbsbehörde eingebunden wird und hierzu auch eine Medienzusammenschlussanmeldung samt Beilagen unverzüglich nach Einlangen erhält. Zudem soll die KommAustria die Möglichkeit erhalten, bei der Bundeswettbewerbsbehörde eine begründete schriftliche Empfehlung hinsichtlich der Stellung eines Antrages auf Prüfung eines angemeldeten Medienzusammenschlusses abzugeben. Die Bundeswettbewerbsbehörde soll einer vertieften Begründungspflicht unterliegen, wenn sie einer solchen Empfehlung nicht folgt. Zudem soll die Weitergabe von Informationen, zB Information der KommAustria über die Einbindung des europäischen Gremiums an die Bundeswettbewerbsbehörde, an den Bundeskartellanwalt oder den Anmelder des Medienzusammenschlusses, sichergestellt werden.

Umsetzung von:

Ziel 4: Absicherung der maßgeblichen Einbindung der KommAustria bei Medienzusammenschlüssen

Ziel 5: Harmonisierung des Schutzniveaus bei Medienzusammenschlüssen

Maßnahme 5: Anpassung der Medienzusammenschlusskontrolle

Beschreibung der Maßnahme:

In § 8 KartG 2005 soll einerseits durch Einführen des neuen Abs. 2 Z 6 die Medienzusammenschlusskontrolle auf Anbieter einer Online-Plattform, die Zugang zu Medieninhalten bietet, erweitert werden, sowie andererseits durch Hinzufügen des neuen Abs. 4 nunmehr auch einseitige Medienzusammenschlüsse von der Medienzusammenschlusskontrolle umfasst werden.

Mit den Änderungen in den §§ 11 und 14 KartG 2005 sollen Fristverlängerungen für die allfällige Konsultation des neu eingerichteten europäischen Gremiums eingeführt werden.

Umsetzung von:

Ziel 4: Absicherung der maßgeblichen Einbindung der KommAustria bei Medienzusammenschlüssen

Ziel 5: Harmonisierung des Schutzniveaus bei Medienzusammenschlüssen

Maßnahme 6: Anpassungen im MedKF-TG

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend den Vorgaben der Verordnung wird das Bekanntgabesystem des MedKF-TG adaptiert.

Umsetzung von:

Ziel 2: Offenlegungspflicht für "Mediendienstanbieter"

Ziel 3: Aufbau einer Datenbank zum Medieneigentum

Ziel 6: Ergänzung der Vorschriften zur Bekanntgabe der Ausgaben für "staatliche Werbung"

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	1.350	250	275	275	275	275
davon Bund	1.350	250	275	275	275	275
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-1.350	-250	-275	-275	-275	-275
davon Bund	-1.350	-250	-275	-275	-275	-275
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	1.350	250	275	275	275	275
davon Bund	1.350	250	275	275	275	275
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-1.350	-250	-275	-275	-275	-275
davon Bund	-1.350	-250	-275	-275	-275	-275
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Für die Erweiterung und die Betreuung der Medientransparenzdatenbank werden Einmalkosten (Software-Erweiterungen etc.) und laufende Betreuungskosten (1 FTE Jurist internationales, 1 FTE Referent und 0,25 FTE IT-Support) veranschlagt.

Im Hinblick auf "Medienzusammenschlüsse" ist anzumerken, dass der KommAustria bereits nach der geltenden Rechtslage Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Die Anpassungen im WettbG verrechtlichen die bestehende Zusammenarbeit zwischen Bundeswettbewerbsbehörde und KommAustria, sodass mit keinem erheblichen Mehraufwand zu rechnen ist. Auch die Weiterleitungspflichten der Bundeswettbewerbsbehörde an den Bundeskartellanwalt und die Informationspflichten der Bundeswettbewerbsbehörde an den Anmelder eines Medienzusammenschlusses werden zu keinem erheblichen Mehraufwand führen. Überdies ist nicht zu erwarten, dass die Änderungen zu einem Anstieg der Zusammenschlussanmeldungen oder der Verfahren vor dem Kartellgericht führen.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		250	275	275	275	275
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	170102 Medien		250	275	275	275	275

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung des Vorhabens erfolgt aus der UG 17 im Detailbudget 17.01.02 Medien sowie durch die RTR-GmbH durch aus dem Bundeshaushalt gemäß § 35 Abs. 1 - 1f KOG und § 35a KOG gewährte, aber nicht verwendete Mittel.

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	250	275	275	275	275
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	250	275	275	275	275

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Erweiterung Datenbank	Bund	1	40.000,00								
Jurist Internationales (1 VBÄ)	Bund	1	75.870,00	1	103.180,00	1	105.250,00	1	107.350,00	1	109.500,00
Referent (1 VBÄ)	Bund	1	73.040,00	1	99.340,00	1	101.320,00	1	103.350,00	1	105.420,00
IT-Support (0,25 VBÄ)	Bund	1	18.970,00	1	25.790,00	1	26.310,00	1	26.830,00	1	27.370,00
Sonstiger Sachaufwand	Bund	1	42.000,00	1	47.000,00	1	43.000,00	1	38.000,00	1	33.000,00

Im Jahr 2026 werden einmalige Kosten für die Datenbank-Erweiterung von 40 000 Euro veranschlagt. Für die Unterstützung der KommAustria bei der Überwachung der Verordnung werden – abgesehen von der Verantwortlichkeit und dem Aufwand eines Mitglieds der KommAustria – folgende Personalkosten (Grundlage: Anlage 2 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2020 idF BGBl. II Nr. 173/2025) veranschlagt:

- 1 Jurist für Internationales (1 VBÄ) - LVVH3
- 1 Referent (1 VBÄ) - LVVG1
- 1 IT-Spezialist (0,25 VBÄ) - LVVH3.

Infolge des Inkrafttretens mit 1. Mai 2026 werden die Personalkosten um 25vH reduziert. Ab dem Jahr 2027ff. werden die Personalkosten jeweils um 1,02 % valorisiert.

Der Bund wird für das Vorhaben somit jährlich 275 000 Euro (2026 inkl. Einmalzahlung für Datenbank-Erweiterung somit 250 000 Euro) zur Verfügung stellen. Zur Abdeckung der Differenz zu den tatsächlichen Kosten kann die RTR-GmbH auf aus dem Bundeshaushalt gemäß § 35 Abs. 1 - 1f KOG und § 35a KOG gewährte, aber nicht verwendete Mittel zurückgreifen, sofern dazu das Einvernehmen mit der KommAustria hergestellt wird.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.15.3.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 25.02.2026 06:43:00
WFA Version: 1.6
OID: 4230
A2|B0|D0|I0